



## Inkraftsetzung Revision des Medizinalberufegesetzes: Registrierung und Sprachkompetenz

### An die Mitglieder der FMH

Sehr geehrte Frau Dr. Lehky Hagen

Am 1. Januar 2018 treten wichtige Änderungen im Medizinalberufegesetz MedBG in Kraft. Mit dem heutigen Mail möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen informieren und Ihnen gleichzeitig die Links zur Website der Medizinalberufekommission MEBEKO zur Verfügung stellen, über die Sie direkt weitere Informationen erhalten können:

### Revision des MedBG – Überblick

#### 1. Obligatorische Registrierung des Arztdiploms vor Beginn der ärztlichen Tätigkeit

Wer in der Schweiz ab dem 1. Januar 2018 neu eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen will, muss sich zwingend im Medizinalberuferegister MedReg eintragen lassen, **bevor** er mit der Tätigkeit beginnt.

Wer über ein eidgenössisches Arztdiplom oder über ein von der MEBEKO formell anerkanntes EU-Arztdiplom verfügt, hat **keinen Handlungsbedarf**, weil diese Diplome automatisch ins MedReg eingetragen werden.

**Handlungsbedarf** besteht für Inhaberinnen und Inhaber von

- EU-Arztdiplomen, welche sie von der MEBEKO noch nicht haben anerkennen lassen.
- nicht anerkennbaren ausländischen Arztdiplomen. Ein solches Diplom wird nach Überprüfung nur dann ins MedReg eingetragen, wenn es
  - im Ausstellungsstaat zur Ausübung des Arztberufes unter fachlicher Aufsicht berechtigt und
  - auf einer Ausbildung von mindestens sechs Jahren Vollzeitstudium oder 5'500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder einer Hochschule mit anerkanntem, gleichwertigem Niveau beruht.

Wer die Bedingungen für die Registrierung nicht erfüllt, erhält eine negative Verfügung. Wer das eidgenössische Diplom erwerben will, muss ein Gesuch an die MEBEKO stellen.

Übergangsregelung: Wer mit einem ausländischen Arztdiplom bereits vor dem 1. Januar 2018 als Arzt in der Schweiz tätig war, hat zwei Jahre Zeit, sein Diplom von der MEBEKO anerkennen bzw. überprüfen zu lassen.

Der zuständige Kanton kann Disziplarmassnahmen ergreifen gegen Personen, welche den Arztberuf ausüben ohne im MedReg eingetragen zu sein. Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Anstellung zu prüfen, ob die einzustellende Person im MedReg eingetragen ist. Wer einen nicht registrierten Arzt beschäftigt, kann mit Busse bestraft werden.

#### 2. Registrierung und Kontrolle der Sprachkenntnisse

Wer in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausübt, muss über die notwendigen Sprachkenntnisse für die jeweilige Tätigkeit verfügen. Das erforderliche Niveau für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung wird vom Kanton bestimmt und kontrolliert. Es muss aber

mindestens einem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die MEBEKO trägt die nachgewiesenen Sprachkenntnisse ein. Sprachkenntnisse können mit einem international anerkannten Sprachdiplom, einem in der entsprechenden Sprache erworbenen Aus-/Weiterbildungsabschluss des Medizinalberufs oder mit Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache nachgewiesen werden.

Absolventen und Absolventinnen der eidgenössischen Arztprüfung erhalten auch in Zukunft automatisch die Sprache eingetragen, in der sie die Ausbildung absolviert haben (Sprache des Prüfungsortes).

### **3. Pflichten des Arbeitgebers bei der Anstellung von Ärztinnen und Ärzten**

Der Arbeitgeber muss kontrollieren, ob die einzustellende Person im MedReg eingetragen ist. Wer einen nicht registrierten Arzt beschäftigt, kann von der kantonalen Gesundheitsdirektion mit Busse bestraft werden.

Der Arbeitgeber muss zudem überprüfen, ob die von ihm angestellten Ärztinnen und Ärzte für die jeweilige Berufstätigkeit über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Minimal verlangt ist das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

### **4. Änderungen bei Berufsausübungsbewilligung und Haftpflichtversicherung**

Neu verlangt das MedBG ab 1. Januar 2018, dass auch angestellte Ärztinnen und Ärzte über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen müssen, wenn sie «in eigener fachlicher Verantwortung privatwirtschaftlich» tätig sind, also als Arbeitnehmer z.B. in Gruppenpraxen, HMO etc.. Auch in Zukunft regelt hingegen allein das kantonale Gesundheitsrecht, für welche Funktionen im öffentlichen Spital eine Berufsausübungsbewilligung vorgeschrieben ist.

Ab 1. Januar 2018 fällt zudem die Möglichkeit weg, für seine Arztpraxis statt dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung «gleichwertige andere Sicherheiten zu erbringen».

Für weiterführende Fragen stehen Ihnen entweder das Bundesamt für Gesundheit BAG oder die FMH zur Verfügung:

Bundesamt für Gesundheit BAG  
MEBEKO – Geschäftsstelle Ressort Ausbildung  
Tel. +41 58 462 94 83 – [mebeko-ausbildung@bag.admin.ch](mailto:mebeko-ausbildung@bag.admin.ch)

Freundliche Grüsse

Hanspeter Kuhn, Fürsprecher  
Abteilungsleiter Rechtsdienst

Gabriela Lang, Rechtsanwältin  
Stv. Abteilungsleiterin Rechtsdienst



---

FMH · Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte  
Fédération des médecins suisses  
Elfenstrasse 18 · Postfach 300 · 3000 Bern 15  
Telefon +41 31 359 11 11 · Fax +41 31 359 11 12  
[lex@fmh.ch](mailto:lex@fmh.ch) · [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch)